

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/777-1

Overath, den 12.12.2022

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichterstatter:
Spanier, Simon

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

14.12.2022

Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 2023

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2023
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Jahr 2023 in der Fassung vom 14.12.2022.

Die Satzung wird dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild:

Die Landesregierung NRW hat mittlerweile die Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (LT-Drucksache 18/997) endgültig beschlossen. Das Gesetz soll am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht werden, sodass es am Tag darauf, also am 15.12.2022 in Kraft tritt.

Es ist aber -auch gemäß eines aktuellen Schnellbriefes des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 08.12.2022- möglich, dass der Stadtrat am 14.12.2022 bereits auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage beschließt, auch wenn die schon beschlossene und bekanntgemachte Neufassung des KAG NRW formell erst einen Tag nach der Ratssitzung in Kraft tritt. Denn die städtische Satzung tritt erst nach entsprechender Bekanntmachung und mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Mithin zu einem Zeitpunkt, da die gesetzliche Grundlage ebenso in Kraft ist. Demnach liegt kein Fall einer unzulässigen Rückwirkung vor. Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung liegt auch bereits mit dem bisherigen KAG NRW vor; lediglich die Kalkulation erfolgt mit Blick auf eine erst nachträglich vorliegende Fassung der Kalkulationsbestimmungen, und zwar in einer Fassung, wie sie auch auf Grundlage des bisherigen § 6 Abs. 2 KAG NRW möglich gewesen wäre.

In Anwendung des geänderten § 6 KAG NRW enthält die aktuelle Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 sowohl die kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert als auch eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung. Aufgrund dieser Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 sind die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr anzupassen. Die entsprechenden Änderungen wurden in den §§ 10 a und 11 a der beigefügten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath vom 14.12.2022 vorgenommen. Die Schmutzwassergebühr (Leistungsgebühr) wird dabei gegenüber dem Abrechnungsjahr 2022 von 3,46 €/m³ auf 4,16 €/m³ erhöht. Die um die Verbandslasten reduzierte Gebühr für die Mitglieder des Aggerverbandes wird von 1,82 €/m³ auf 2,52 €/m³ erhöht. Die Niederschlagswassergebühr wird von 1,12 €/m² auf 1,25 €/m² erhöht.

§ 10 a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt 4,16 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.“

§ 10 a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Solange bei einzelnen Grundstücken oder einzelnen Ortslagen vor Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder ein Abgabepflichtiger selbst von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 auf 2,52 €.“

§ 11 a erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m²) bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 11 pro Jahr 1,25 €.“

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Simon Spanier
Betriebsleitung